

**Buch/Zeitschrift:** Heimat Bamberger Land  
**Verfasser:**  
**ISSN/ISBN:** 0937-5856  
**Ort:** Bamberg  
**Aufsatztitel:** Zur Reformation in Walsdorf  
**Aufsatzautor:** Oschema, Klaus  
**Jahrgang:** 1998  
**Band:** 10(k.A.)  
**Heft:**  
**Seitenangabe:** 45-49  
**Gesamttitel:**  
**Sammelfeld:** LT:PRINT BI:20130408229

# Zur Reformation in Walsdorf

Klaus Oschema

**A**uf Grund der bisherigen Literatur kann keine Reformationsgeschichte von Franken geschrieben werden.«<sup>1</sup> Wie sehr dieses Urteil aus dem Jahre 1931 den Stand der damaligen Zeit traf, wurde wenige Jahre später von Matthias Simon wohl mehr unbewußt bestätigt, der meinte: »Trotzdem scheint die Mehrzahl der ritterschaftlichen Orte in den Hochstiften Bamberg und Würzburg erst nach 1555 evangelisch geworden zu sein.«<sup>2</sup> Mit dieser Andeutung der Vagheit, die unser Thema umgibt, nehmen wir so gleich eines der heute noch zutreffenden Ergebnisse vorweg. Denn in der Tat fehlen alleine schon zu einer exakten Datierung der Reformation in Walsdorf die nötigen Quellen, um so mehr folglich für eine Darstellung der Ereignisse im einzelnen. Der vorliegende Beitrag muß sich daher in seiner Zielsetzung bescheiden und darauf beschränken, bereits vorgetragene Thesen einander gegenüberzustellen.

Für die Geschichte Walsdorfs im 15. und 16. Jahrhundert stehen uns allgemein nur wenige Quellen zur Verfügung. Zumindest aber die Frage des Grundbesitzes an diesem Ort, dessen Pfarrei eine Tochterkirche der Bamberger Oberen Pfarre war,<sup>3</sup> ist nachvollziehbar durch Kaufurkunden. Bereits im Jahre 1317 ist Walsdorf als Lehen erwähnt, welches die von Liebsperg oder Lisberg vom Würzburger Bischof innehatten.<sup>4</sup> Mit Urkunde vom 28. Juni 1399 verkauften ebendiese Lisberg *Wallstorf* an Ulrich Heinz und Hermann von Thüngfeld,<sup>5</sup> deren Erben ihren Besitz an diesem Ort stetig erweiterten.<sup>6</sup> Von Jörg von Thüngfeld erwarb am 9. Mai 1524 Wolf von Krewelsheim 'Ansitz, Schloss und Dorf Walsdorf'.<sup>7</sup> Seine späte Bestätigung fand dieser Erwerb im Jahre

1545 durch den Lehnsbrief des Würzburger Bischofs an Wolf.<sup>8</sup>

Viele Umstände in der crailsheimischen Geschichte deuten nun darauf hin, daß Wolf (oder auch Wolfgang) von Crailsheim zusammen mit seinem Vetter Wilhelm stark an den Ideen und Abläufen der Reformation interessiert und beteiligt war, auch wenn sich Auswirkungen auf seinen Besitz Walsdorf nicht direkt nachweisen lassen. Zwar ist die Anwesenheit Wilhelms auf dem Wormser Reichstag 1521, so wie sie die Familientradition überliefert, in Frage zu stellen, gleichwie seine Beteiligung bei der Entführung Luthers auf die Wartburg.<sup>9</sup> Aber im Jahre 1530 ist Wolf als Rat Markgraf Georgs (des Frommen) von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach auf dem Augsburger Reichstag zugegen und gehört zu den Unterzeichnern der Confessio Augustana.<sup>10</sup> Im Verein mit den zumindest nicht entschieden reformationsfeindlichen Rahmenbedingungen im Bamberger Bistum und Hochstift<sup>11</sup> spricht dies Verhalten natürlich für eine zeitige Einführung reformatorischen Gedankenguts in Wolfs Besitzungen, zumal der Pfarrer Adam Weiß im Stammort Crailsheim seit den 1520er Jahren stark reformatorisch engagiert war.<sup>12</sup>

Bisher wurde aus zwei verschiedenen Ansätzen heraus das Jahr 1528 als erster möglicher Reformationszeitpunkt in Walsdorf in Betracht gezogen. Sigmund von Crailsheim argumentiert mit der jährlichen Predigt, die der mutmaßlich protestantische Walsdorfer Pfarrer im benachbarten Mühlendorf zu halten gehabt habe.<sup>13</sup> Daß diese Pflicht des Pfarrers (im Zusammenhang mit einer Seelge-

rätstiftung) bestand, belegt die hier im Anhang abgedruckte Urkunde aus dem Walsdorfer Pfarrarchiv (Z. 7-8: »(...) daz der Pfarher alle Jare, auff die Zwenn des heilligenn Creutzes tag nemblich Erhebunge unnd Erfindung unnd auch / uff die kirchweyhe zu dem heilligen Creutz zu Mullendorf auff yedes mall, Ein meß haltenm, Darnach das Evangelium nach der Zei[t] predigenn (...)«). Da die drei definierten Zeitpunkte die einzigen genannten sind, muß angenommen werden, daß die Predigt in Mühlendorf nur zur Kirchweihe, also wirklich einmal jährlich, stattfand. Ob die Lesung des Evangeliums im protestantisch reformierten Sinne interpretiert werden kann, bleibt vorerst unklar. Sicher ist, daß der zutreffende Zeitpunkt für Sigmund von Crailsheims Argumentation das Jahr 1528 ist, für welches in der genannten Urkunde der älteste uns bis jetzt bekannte Beleg vorliegt. Die Pflicht des Walsdorfer Pfarrers, in Mühlendorf zu predigen, kann allerdings nur schwerlich als Argument für die erfolgte Reformation gelten, da Mühlendorf bereits in älteren Dokumenten als zum Walsdorfer Sprengel gehörig bezeichnet wird.<sup>14</sup>

Der zweite Schluß, welcher auf dieses Jahr zurückführt, beruht auf einem Schreiben des Veit Christoph von Crailsheim, einem Enkel des Wolf von Crailsheim, der seinem Vater Christoph im Besitz Walsdorfs nachfolgte. Veit Christoph wehrte sich im Jahre 1628 in Schriftform gegen das Patronatsrecht des Bamberger Domdekans und richtete seine Beschwerde an den Bamberger Fürstbischof Johann Georg (Fuchs von Dornheim 1623 - 1633).<sup>15</sup> Er behauptet hier,

der Domdekan habe sein Einsetzungsrecht, so er es je gehabt habe, zumindest seit hundert Jahren nicht ausgeübt. Weber, der uns dies mitteilt, käme damit rechnerisch auch auf das Jahr 1528, verwirft aber den Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Crailsheimers, der Oberstehendes ihm zufolge »im vollen Widerspruch mit den Thatsachen behauptete«<sup>16</sup>. Sicherlich ist eine gewisse Skepsis gegenüber den Inhalten des Schreibens gerechtfertigt, mit dem sich der Grundherr Walsdorfs gegenreformatorischer Bestrebungen erwehren wollte. Allerdings erfährt diese keine nennenswerte Stütze durch die alleinige Tatsache, daß bis 1561 nach den Aufzeichnungen des Hochstifts in ununterbrochener Reihe katholische Pfarrer eingesetzt wurden,<sup>17</sup> da es in den Wirren der Zeit häufiger vorkam, daß ein eingesetzter Pfarrer seine Stelle schlichtweg nicht antreten konnte. Die Ermangelung eines Zeugnisses hierfür kann ebenfalls noch nicht als Beweis gewertet werden.

Wie bereits angedeutet, vertritt Weber die Auffassung, daß erst 1561 ein lutherischer Prediger in Walsdorf eingesetzt wurde, worin er sich durchaus mit den Angaben des Frhrn. v. Guttenberg deckt. Dieser führt Walsdorf ebenfalls in seinem Beitrag zur *Germania Sacra* als seit 1561 protestantisch,<sup>18</sup> unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten Webers. Diese Angabe wurde mangels weiterer Quellen, oder vielleicht auch unkritisch, bis in die jüngste Zeit übernommen, so beispielsweise auch im Beitrag Guths zu den jüdischen Landgemeinden in Oberfranken.<sup>19</sup> Das Jahr 1561 als jenes der Einführung der Reformation in Walsdorf zu bezeichnen, ist ebenso wie die oben angedeutete Datierung von 1528 als terminus post quem nicht ganz auszuschließen. Man sollte diese Angabe allerdings als spätest möglichen Zeit-

punkt führen, denn es steht fest, daß in diesem Jahr ein lutherischer Prediger namens Paulus Limmer von den Herren von Crailsheim in Walsdorf eingesetzt wurde.<sup>20</sup> Mit Weber zu argumentieren, dies habe nur aufgrund der verzögerten Wiederbesetzung der Pfarrei stattgefunden,<sup>21</sup> scheint die Bedeutung der Konfessionsfrage für diese Zeit stark zu unterschätzen.

Wahrscheinlicher wirkt hier doch ein Zeitpunkt um spätestens 1550, wie es bereits Geisler zur Diskussion stellte<sup>22</sup> und Schwingeler es in ihrem Beitrag zur vorliegenden Publikation wieder aufgriff.<sup>23</sup> Ein Eintrag der noch in Walsdorf vorliegenden Kirchenmatrikel liest sich folgendermaßen: »Anno 1629 20. February ist Johann Bayer von Zep-pendorf mit Anna Geislerin von Harnsbach öffentlich nach kirchengangen zu Walsdorff, had alda nach catholischen bräuch sich lassen einleiden, da sonsten innerhalb achtzich Jahren keine nach dem brauch der Catholischen copulirt worden (...)«<sup>24</sup>. Die Wiedereinführung des katholischen Ritus erklärt sich wohl durch die verstärkten gegenreformatorischen Tendenzen im Bamberger Bistum, in deren Verlauf Veit Christoph von Crailsheim, der Walsdorf unterdessen geerbt hatte, 1630 in die Reichsacht und seiner Güter für verlustig erklärt wurde.<sup>25</sup> Wenn man den Inhalten des oben erwähnten Briefwechsels Veit Christophs mit dem Bamberger Fürstbischof von 1628 auch taktische Motivation unterstellen mag, so kann die zeitliche Differenz der Schilderung im Kirchenmatrikel vielleicht sogar als Indiz für deren Wahrheitsgehalt gewertet werden.

Betrachtet man auch den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburger Religionsfrieden von 1555 als nötige Voraussetzungen, die viele Reichsritter bewogen sich der Reformation zuzuwenden, wie wir es eingangs ja bereits andeuteten, so

wäre es nicht einzusehen, weshalb gerade ein so ersichtlich engagierter Grundherr wie Wolf von Crailsheim sogar danach noch gezögert haben sollte, dies für seinen Besitz zu tun. Darüber hinaus sind die Bedingungen in einem Ort wie Walsdorf aufgrund seiner gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Hochstift Würzburg und zum Bistum Bamberg hierfür doch eher günstig zu nennen, zumal die Domherren beider Bistümer zu Wolfs Zeiten Reformen gegenüber aufgeschlossen waren.<sup>26</sup> Insgesamt verlief der Vollzug reformatorischer Tendenzen in Franken ohnehin recht ruhig.<sup>27</sup>

In der Summe bietet all dies ausreichend Indizien, welche die Durchsetzung reformatorischen Gedankenguts auch in Walsdorf zu einem frühen Zeitpunkt wahrscheinlich machen. Inwiefern den zeitlichen Aussagen des genannten Schreibens Veit Christophs und des Eintrags im Kirchenmatrikel Exaktheit zuzusprechen ist, läßt sich wohl ohne weitere Quellen nicht ausmachen.<sup>28</sup> Daß die Datierung auf 1561 mit starker Skepsis zu betrachten ist, sollte aus den hier gemachten Ausführungen jedoch deutlich geworden sein. Im Sinne einer differenzierten Betrachtung ist die Reformation Walsdorfs also auf den Zeitraum von 1528 bis 1561 zu datieren, mit einer Wahrscheinlichkeitsverdichtung um 1550. Eine genauere Aussage scheint uns im Sinne der oben dargelegten Umstände nicht möglich.

#### Anhang: Die älteste Urkunde im Walsdorfer Kirchenarchiv

Im folgenden soll nachträglich zu den obigen Ausführungen noch der Text der ältesten Urkunde des Walsdorfer Kirchenarchivs präsentiert werden. Die Seelgerätstiftung und Schenkung ist auf Pergament ge-

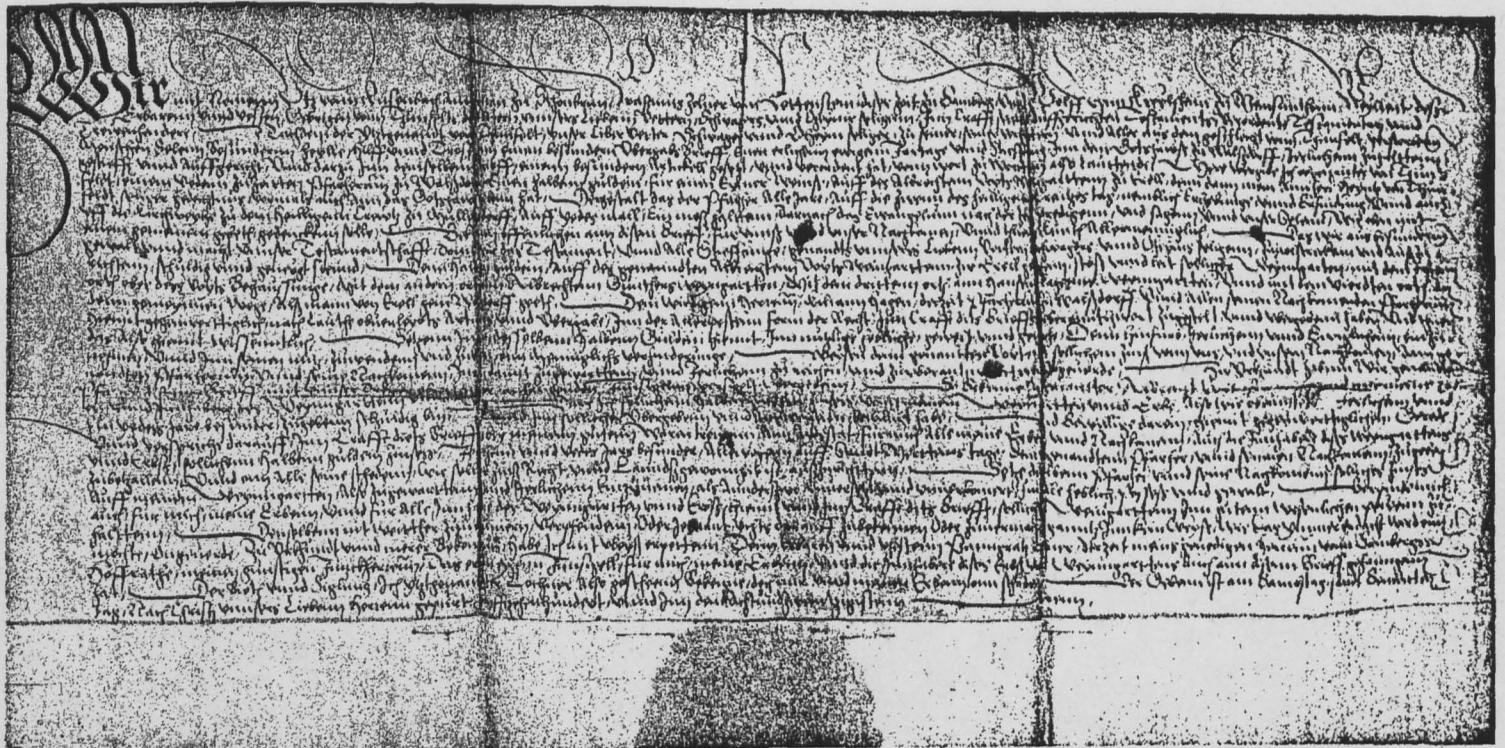


Abb. 1: Älteste Urkunde im Walsdorfer Kirchenarchiv.

Repro: K. Oschema

schrieben und hervorragend erhalten. Die Originalgröße beträgt 60 cm x 20,5 (davon 4 cm Umbug) cm, die im Text angekündigten angehängten Siegel sind nicht mehr vorhanden.

1.: Wir mit Namenn Utz vonn Rusenbach Amtmann zu Schonbrun Erasmus Zolner von Rottenstein dißer Zeit Zu Bamberg Unnde Wolff vonn Kreylßheim Zu Meißbunthheim Weyllant deß

2.: Erbarenn unnd vesten Georigen von Thunfelts des Elttern unßers Liebenn Vettern, Schwagers und Oheymß seligenn, Inn Crafft seines auffgerichten Testaments, verordente Testamentar, unnd

3.: Trewenhendere ~Nachdem der Ytztgenandt vonn Thunfelt, unßer Liber Vetter, Schwager unnd Oheym seliger, zu seiner, seiner Vorfatern, unnd aller aus dem geschlecht von Thunfelt verstorbenn

4.: Menschen Selenn, Besundern heyllle, Hilff unnd Trost Inn einem besundern Übergabs Brieff, Einen erlichenn ewigenn Fastage unnd Streffung Inn dem Gotshauß zu Walsdorff, jerlichenn Zuhaltten

5.: gestrefft unnd auffgericht, Unnd darzu Inn demselbenn Brieff einenn besundern Artikell gesetzt und verordent hat vonn Wort zu Worrtten also lautende Dere Übergibe Ich obgenanter von Thun-

6.: felde einem Yedenn zu Zeitten Pfarhern zu Walsdorff Einen halbenn guldein fur einen Eymers Weins, Auff des Albrechtenn Veyts Weingartenn zu Erell, denn dann mein Annherr Heyntz von Thun-

7.: felde seliger Gedechtnus vormals auch ann das Gotshauß gebenn hat. ~Dergestalt daz der Pfarher alle Jare, auff die Zwenn des heilligenn Creutztes tag [= 14. Sept./ 3. Mai] nemblich Erhebunge [= 14. Sept.] unnd Erfindung [= 3. Mai] unnd auch

8.: uff die kirchweyhe zu dem heilligenn Creutz zu Mullendorf auff yedes mall, Ein meß haltenn, Darnach das Evangelium nach der Zeit] predigenn, und sagenn unnd unßer FeleNN Nene oben unt

9.: einem gemeinem gebeth, gedenkenn solle ~Bekennen offentlich ann dißem Brieff fur unns unnd unßer Nachkomen unnd thu-

enn kunth Allgemenniglich ~Daz wir auz besunderm

10.: gewalt unnd macht unnsere Testamentschafft, damit neue daz Testament unnd alle Streffunge, genandts unnsere Liebenn Vettters, Schwagers unnd Oheymß seligenn zu volstreckenn und auß zu

11.: richten schuldig unnd geneygt seienn ~Denn halbenn guldein auff des genandten Albrechtenn Veyts Weingartenn zu Erell gelegen stoßt unnd liegt sollicher Weyngarten mit dem erstenn

12.: orth ober dess Voyts Behausunge, dzit dem andern orth, ann Albrechtenn Gunthers Weyngarten Mit dem dritten orth ann hanßenn kagenns Weyngarten Unnd mit dem Vierdten orth an

13.: denn gemeynnen Wege Alß mann von Erell gen Walsdorff geeth Dem wirdigenn Herrenn kiliann hagen, derzeit Pfarhern zu Walsdorff unnd allen seinen Nachkomen Pfarhern

14.: hiemit gegenwerttlich nach Lauthe obnenleybts Artickels unnd Übergabe, Inn der Allerpestenn form der Recht, Inn Crafft dits

Brieffss uberantwortt zugeß[t]elt unnd ubergebenn haben und Ihnen

15.: daz Also hiemit wissenntlich Setzenn Innen desselbenn halbenn Guldein hiemit Inn nutzliche hebliche gewelt unnd gewerke, Denn hinfuro Yerlichenn unnd Ewiglichenn, einzu

16.: nehmen Unnd Inn seinen nutz zuwendenn und zuberenn, ann Menniglichs verhinderunge Weyßen denn genantten Voyt mit sollichem Zinß Vonn Uns Und unßern Nachkommen ann ge

17.: nandten Pfarhernn Unnd seine Nachkommenn, Innen damit zugewarttenn Unnd Jerlichenn zu reichen unnd zuuberantwortten Ongeverde ~In Urkhundt habenn wir genandten

18.: Pfarher dißenn Brieff mit unßer Dreyer obgenantter anhangenden Annsigeln verßigelt ubergebenn ~So Bekenne Ich obgenantter Albrecht Voyt fur mich unnd alle meine Erb

19.: en unnd Inhabere des Weynngarttenn unnd Erbs ~Daz Ich sollichen halben guldein Zinßezz vonn meinem Weynngartten unnd Erbe also wie obenstet Jerlichenn unnd

20.: Ein yedez Jare besunder zugebenn schuldig bin ~Unnd Inn solliches Ubergewenn unnd Anweyßenn bewilligt habe und Bewillige darein hiemit gegenwerttlichen Berede

21.: unnd verßpreiche darauff Inn Crafft diets Brieffess bey meinenn gutenn Waren trewenn ann Ayds stat fur mich, alle meine Erbenn unnd Nachkommenn auch die Inhabere dißes Weynngarttens

22.: unnd Erbß sollichenn halbenn guldein Zinßezz Jer[li]chenn unnd yedes Jars besunder Allewegenn auff Sandt Merrteins tage [11. Nov.] dem vorgeandtten Pfarher unnd seinenn Nachkommenn zugeben

23.: zubetzallen unnd ann alle seine schedenn wie sollicher Zinß

Recht unnd Lanndßgewonnheit ist außzurichttenn Setze denselbenn Pfarher unnd seine Nachkommenn solliches Zinßes

24.: Auff meinem Weynngartten, Also zugewarttenn unnd Jerlichenn Einzunemen, als annderßwo unnerstet unnd unnerkonnert Inn Alle heblich Posßeß unnd gewalt verpinde mich

25.: auch, fur mich, meine Erbenn unnd fur alle Inhabere des Weynngartten unnd Erbßs, hiemit unnd Inn Crafft diets Brieffs, sollichenn Weingarttenn Inn gutenn Weyßenlichenn pewenn zu

26.: halttenn Denßelbenn nit weitther zu[v]erkunnern, Verpfendenn oder Jemant Ychts darauff zu bekennen oder zu vermachen, ganntz Inn kein Weyß, wie daz Ymmer erdacht werdenn

27.: mochte, Ongeverde, Zu Urkhundt unnd merer Bekenthnus, habe Ich mit vleiß erpettenn denn Erbaren unnd vheßtenn Panngratz Lochner derzeit meins genedigen herren vonn Bambergss

28.: Hoffrathe, meinen gunstigen Annobherren, Daz er sein eygenn Annsigell, fur mich, meine Erbenn Unnd die Inhabere dißes Erbß unnd Weynngarttens auch ann dißenn Brieff gehanngenn

29.: hat Der Bidh unnd Siglung, Ich ytzgenantter Lochner also geßeheenn Bekenne, doch mir unnd meinen Erbenn ann sthaden ~Der Gebenn ist am Sambsttag sandt Benedicten [= 21. März]

30.: tag Nach Christi unßers Liebenn Herren gepurt fufftzehnhunderdt unnd Inn dem Achtundzwanzigstenn jarenn

Anstelle einer ausführlichen Erörterung mögen hier der nötigen Knappheit wegen einige kurze Kommentare genügen.

Die in Z. 1 genannten Personen sind neben dem uns bekannten Wolf von Crailsheim noch »Ulrich von Rusenbach zu Trumstadt, Plan-

kenfels und Scheßlitz, hochfürstlich Bambergischer Amtmann zu Schönbrunn und Burg Ebrach«<sup>29</sup> sowie Erasmus Zollner von Rothenstein zu Walchenfeld, bambergischer Rat, der mit Ulrichs Tochter Barbara von Rusenbach verheiratet ist.<sup>30</sup> Von Georg von Thüngfeld (Z. 2) erwarb Wolf 1524 seine Rechte am Ort Walsdorf, wo er nun im Rahmen der vorliegenden Stiftung dessen Testament vollstreckt. Die Anrede des Thüngfelders als 'Vetter, Schwager und Oheim' deutet wohl kein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis an, sondern erscheint später normiert für reichsfreie Ritter.<sup>31</sup> Der bestätigende Pankrätius Lochner von Hüttenbach ist ebenfalls bambergischer Amtmann (zu Neideck und Hollfeld), dessen Familie später in ein verwandtschaftliches Verhältnis zur Walsdorfer Linie der Crailsheimer eintreten wird durch die Heirat Anna Barbaras von Crailsheim, einer Enkelin Wolfs.<sup>32</sup>

Im Zusammenhang mit den obenstehenden Ausführungen zur Reformation in Walsdorf erscheinen natürlich sowohl der Sachverhalt einer Seelgerätstiftung als auch die Zeilen 7 bis 9 mit den näheren Bestimmungen hierzu interessant. Allgemein betrachtet wirkt eine solche Stiftung recht unwahrscheinlich für einen reformierten Grundherrn. Dieser Eindruck aber wird abgeschwächt durch die Motivation in Form des zu vollstreckender Testaments (Z. 2-5). Wolf von Crailsheim vollzieht hier den Willen seines verstorbenen Besitzvorgängers, der noch dazu vermutlich auf eine Zeit datiert, in der noch kein nennenswerter reformatorischer Einfluß in diesem Gebiet zu verzeichnen ist. Darüber hinaus kann im Jahre 1528 (Datierung der Urkunde, Z. 30) noch keinesfalls von einer wirklich abgeschlossener reformatorischen Theorie gesprochen werden, so daß Mischformen

in den Gebräuchen durchaus möglich sind. Bezüglich der Lesung des Evangeliums ist festzustellen, daß diese auch in der alten Kirche lange Tradition hat und fester Bestandteil der Liturgie ist.<sup>33</sup>

Der Inhalt der vorliegenden Urkunde, die hier nicht auf ihre topographische Aussagekraft hin untersucht werden soll, ist also keinesfalls geeignet, die These der frühen Reformierung Walsdorfs zu unterstützen. Sie nötigt vielmehr dazu, Zweifel daran anzumelden, auch wenn sie diese gleichfalls nicht unumstößlich untermauern kann.

## Anmerkungen

1 Schornbaum, Karl, Rezension zu Michel, Lothar, Der Gang der Reformation in Franken auf Grund kritischer Übersicht über die bisherige Literatur dargestellt. In: ZBKG 6 (1931), S. 44.  
2 Simon, Matthias, Evangelische Kirchengeschichte Bayerns. München 1942, S. 291.  
3 Guttenberg, Ernst Frhr. v. / Wendehorst, Alfred, Das Bistum Bamberg. Zweiter Teil: Die Pfarreiorganisation. Berlin 1966, S. 86. (= Germania Sacra, 2. Abteilung, 1. Band, 2. Teil)  
4 Geisler, Eberhard, Zur Geschichte der ev.-luth. Pfarrei Walsdorf. Magisterarbeit. Bamberg 1971, S. 28.  
5 Staatsarchiv Nürnberg (StAN), v.-Crailsheimische Familienarchive, Urkunden, Nr. 1170.  
6 Crailsheim, Sigmund Frhr. v., Die Reichsfreiherrn von Crailsheim. 1. Band. München 1905, S. 275.  
7 StAN, v.-Crailsheimische Familienarchive, Urkunden, Nr. 1177.  
8 StAN, v.-Crailsheimische Familienarchive, Urkunden, Nr. 1178.  
9 Crailsheim (1905), 1. Bd., S. 37.  
10 Ebd. Vgl. auch Meyer, Julius, Die Einführung der Reformation in Franken. Zum Gedächtnis an den 350. Jahrestag des Todes Markgraf Georgs des Frommen. Ansbach 1893, S. 15.  
11 Endres, Rudolf, Von der Bildung des fränkischen Reichskreises und dem Be-

ginn der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden. In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Dritter Band: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Hg. v. Max Spindler. München 2 1979, S. 193-211. Hier S. 198.

12 Roepke, Claus-Jürgen, Die Protestanten in Bayern. München 1972. Hier S. 99 und 103.

13 Crailsheim (1905), 1. Bd., S. 277.

14 Nach Weber, Heinrich, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Eintheilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse. In: 56. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg (1894/95), S. 1-310. Hier S. 133.

15 Weber (1894/95), S. 182f. Das Patronatsrecht lag ursprünglich durchaus beim Bamberger Domdekan. Dies erscheint als akzeptiert auch in der nachfolgenden Literatur, so z.B. Kist, Johannes, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder. Weimar 1943. Hier S. 13.

16 Weber (1894/95), S. 182f.

17 Ebd.

18 Vgl. Anm. 3.

19 Guth, Klaus (Hg.), Jüdische Landgemeinden in Oberfranken (1800-1942). Ein historisch-topographisches Handbuch. Bamberg 1988.

20 Weber (1894/95), S. 182. Im Jahre 1565 wurde Joh. Seidlein auf die Walsdorfer Pfarrstelle berufen, fand dort jedoch bereits einen lutherischen Pfarrer vor. Vgl. Wachter, Friedrich, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg. 1007-1907. Bamberg 1908, Nr. 9461.

21 Weber (1894/95), S. 182.

22 Geisler (1971), S. 37.

23 Schwingeler, Monika, Walsdorf - evang.-luther. Pfarrkirche, ehem. kathol. Pfarrkirche St. Laurentius. Kirchengeschichte.

24 Pfarrarchiv Walsdorf, Matrikel K2, S. 2.

25 Crailsheim (1905), Bd. 1, S. 276.

26 Vgl. Anm. 11.

27 Ebd.

28 Diese könnten u. a. in der Korrespondenz des Christoph von Crailsheim und seines Sohnes Veit Christoph vermutet werden, StAN, v.-Crailsheimische Familienarchive, 235 (Cl. IV Tit. XVII Nr. 1). Leider konnten wir bei der bisherigen Sichtung noch keine näheren Hinweise ausmachen. Zudem besäßen diese bei einer Reformation zu Lebzeiten Wolfs v. Crailsheim immer noch den Nachteil des relativ großen zeitlichen Abstandes.

29 Biedermann, Johann Gottfried, Geschlechts-Register der Reichs-Frey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken, löblichen Orts Gebürg. Nürnberg 1747, Tafel CCCLXIV.

30 Biedermann, Johann Gottfried, Geschlechts-Register der Reichs-Frey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken, löblichen Orts Baunach. Bayreuth 1747, Tafel CCLXIX.

31 Riedenauer, Erwin, Kontinuität und Fluktuation in der fränkischen Reichsritterschaft. In: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern: Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag. München 1969, S. 87-152. Hier S. 107: »Eine Probe von vier Ahnen, noch 1637 von Rheinstrom für volle Mitgliedschaft anerkannt, sollte seit 1750 zur Anrede als >Vetter, Schwager und Oheim< qualifizieren, (...)«.

32 Biedermann (1747), Gebürg, Tafeln CLIV und CLXII.

33 »In der Liturgie ist die Verkündigung des Ev. Höhepunkt des Wortgottesdienstes. Dieses wird seit dem 4. Jh. unterstrichen durch das Stehen (...)« Frankemölle, Hubert, Evangelium. III. In der Verkündigung. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3. Freiburg/Basel 3 1995, Sp. 1061. Darüber hinaus wandte sich die Thematik der Predigten seit dem 14. Jahrhundert verstärkt der Kirchenreform zu. Dies führte zur Ausbildung spezieller Hallenkirchen mit seitlichen Kanzeln für die Predigt im Rahmen der Evangelisation. Vgl. Hollenweger, Walter J., Evangelisation. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 10. Berlin 1982, S. 636-641.